

G.

Bericht

der Zwischendeputation der zweiten Kammer

über

den Entwurf eines Strafgesetzbuchs.

(Entwurf, Landt.-Acten, I. Abth. 2. Bd. S. 1 flg.)

In Folge des allerhöchsten Decrets vom 12. Januar 1852 (Landtagsacten vom Jahre 18 $\frac{5}{2}$ I. Abth. 1. Bd. S. 111 flg.) ist neben andern darin angekündigten Gesetzentwürfen „der Entwurf eines Strafgesetzbuchs“ am 5. April 1853 von dem hohen Gesamtministerium der unterzeichneten Zwischendeputation zur Vorberathung übergeben worden.

Die Deputation hat sich mit letzter in 81 Sitzungen beschäftigt. An 19 derselben haben die Herren Regierungscommissarien Theil genommen und 7 sind unter ebenderselben Zuziehung im Verein mit der Zwischendeputation der ersten Kammer gehalten worden.

Durch diese gemeinschaftlichen Sitzungen ist eine Ausgleichung der verschiedenen Ansichten erzielt worden, welche anfänglich bei zahlreichen Artikeln des Entwurfs zwischen beiden Deputationen stattgefunden hatten. Das Ergebniß davon ist, daß zwischen Letztern (beziehentlich deren Majoritäten) und den Herren Regierungscommissarien fast durchaus eine Vereinbarung getroffen worden ist. Die solchenfalls vereinbarten Fassungen sind in dem Berichte der ersten Kammer tabellarisch zusammengestellt worden und die unterzeichnete Deputation hat, um Wiederholungen zu vermeiden, sich erlaubt, bei den betreffenden Artikeln in ihrem Bericht, soweit thunlich, auf diese Zusammenstellung zu verweisen.

Nur bei wenigen Artikeln hat sich in der Deputation eine Majorität und

Beilage zur dritten Abtheilung.

S